Die subsidiäre Haftung für Geldstrafen,

zu denen andere verurteilt worden,

nach den Gesetzen des Deutschen Reichs.

Inaugural-Dissertation

der hohen Juristen-Fakultät der Königl. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

behufs Erlangung des Grades eines Doctors beider Rechte

vorgelegt von

Martin Büren,

Referendar in Bergneustadt.

GUMMERSBACH.

Druck von Friedr. Luyken.

1896.

Meinen Eltern.

Litteraturangabe.

1. Binding, Handbuch des Strafrechts. I. 1885.
   Die Normen und ihre Uebertretung. II. 1877.
2. Borchert, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter, 1888.
3. Ditzen, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft (= Z.) X. S. 129.
4. Engels, Der strafrechtliche Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter. Z. XII. S. 127—156.
5. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preussischen Privatrechts, Bd. I. S. 557.
6. Groschuff, Eichhorn und Delius, Die preussischen Strafgesetze, 1894.
7. Haimann, Die rechtliche Natur der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit nach den Zoll- und Steuergesetzen des deutschen Reichs, 1892.
8. Hälschner, Deutsches Strafrecht, II. 2. S. 1008.
9. v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, 1892.
10. Kronecker, Beitrag zur Lehre von der Geldstrafe, Goltd. Archiv Bd. XXVIII. S. 16—19.
11. Leverkühn, Die subsidiarische Haftbarkeit für Geldstrafen Dritter nach Reichsrecht und Preuss. Recht, Goltd. Arch. Bd. XXXVIII. S. 290—309.
12. Löning, Haftung des Redakteurs, Jenaer Festausgabe für Gneist, S. 256, Nt. 26.
13. v. Liszt, Deutsches Strafrecht, 7. Aufl. 1896.
14. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, 2. Aufl. 1890.
15. Löwe, Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich, 8. Aufl. 1894, S. 887.

16. Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen, Finanzarchiv V. 1888, S. 44.
17. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
18. Meyer, Deutsches Strafrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. S. 155, 4. Aufl. S. 7.
19. Olshausen, Kommentar des Strafgesetzbuchs 2. Aufl. 1886.
20. Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 12. Aufl. Nt. 25 § 2, 8 § 47, 2 § 66.
21. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. 3, S. 388.
22. Weingart, Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. Jahrg. XXIII. S. 173.
23. Ziebarth, Forstrecht 1887/89, 3. Teil, S. 339.
24. Ziegner-Gnüchtel, Z. VIII. S. 260.
25. Entsch. des preuss. Obertribunals, Bd. 36, S. 443 ff.
26. Goltd. Arch. Bd. IX. S. 690, Bd. XI. S. 348.
27. Oppenhoff, Rsschr. d. preuss. Obertribunals, Bd. II. S. 233, Bd. X. S. 200, S. 222, S. 418,
28. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. I. S. 334, Bd. III. S. 105, Bd. VI. S. 382, Bd. VIII. S. 362, Bd. XVI. S. 109, Bd. XXI. S. 331, Bd. XXII. S. 42, Bd. XXIV. S. 198.
29. Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins Bd. II. S, 566 ff., Bd. III. S. 1027.
30. Grotefend, Die Gesetze und Verordnungen für den preuss. Staat und das deutsche Reich.

Die subsidiäre Haftung für Geldstrafen, zu denen andere verurteilt worden, nach den Gesetzen des Deutschen Reichs.

Disposition.

Einleitung: Begriffsbestimmung, hervorgetretene Meinungen, Methode der Untersuchung.

I. Teil, die Materialien.

1) die Gesetzesbestimmungen.
2) Judikatur.
3) Litteratur.

II. Theoretischer Teil.

A. Geschichtliche Entwicklung.
B. Systemathische Abhandlung.
   1) Zurückweisung privatrechtlicher Konstruktion — öffentlich-rechtlicher Charakter.
   2) Strafrechtliche Konstruktion.
      a) Äussere Stellung in den Gesetzen.
      b) Innere Begründung des Strafcharakters.
         aa) Das Verschulden.
         bb) Das Strafmittel.
         cc) Das Mass der Strafe und der Grad des Verschuldens.
         dd) die subsidiarische Haftung juristischer Personen.
         ee) Subsidiarhaft strafrechtlich Minderjähriger?
         ff) Die Verhaftung für Steuern und Gefälle.
         gg) Würdigung.

III. Praktischer Teil.

1) Subsidiäre Haftung und Teilnahme.
2) Beziehung des subsidiär Verhafteten zum Hauptschuldigen.
3) Verjährung, Begnadigung, Tod des Schuldigen.

Einleitung.

Das neue deutsche Reichsrecht weist im Rahmen der strafrechtlichen Bestimmungen seiner mannigfaltigen Finanzgesetze ein eigentümliches Rechtsinstitut auf, welches, dem Strafgesetzbuch völlig fremd, darin besteht, dass gewisse Respektspersonen für die Geldstrafen, zu denen bestimmte ihrer Macht und Aufsicht Untergebene wegen eines Finanzdelikts verurteilt worden, haftbar gemacht werden für den Unvermögensfall des „eigentlich Schuldigen".

Der rechtliche Charakter dieser Dritthaftung für Geldstrafen ist bestritten, und zwar sind es drei Meinungen, die uns entgegentreten; die einen erklären dieselbe für eine privatrechtliche Erscheinung, die anderen wollen ihren Charakter unbestimmt lassen, und die dritten weisen sie dem Strafrecht zu.

Vorliegende Abhandlung wird bei der Methode der Untersuchung in der Art vorgehen, dass zunächst die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zusammengestellt werden, sowie über Judikatur und Litteratur berichtet wird. Sodann wird geschichtlich und dogmatisch das Institut der subsidiären Haftung dritter Personen für Geldstrafen behandelt werden, und zum Schlusse wird das gefundene Resultat bei gewissen praktischen Fragen anzuwenden sein.

I. Teil.

Die Materialien.

1) Die Gesetzesbestimmungen des deutschen Reichs über die subsidiäre Haftung dritter Personen für Geldstrafen.

A. Die Verbrauchssteuergesetze.

Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes beschäftigte sich zuerst auf dem Gebiete der Verbrauchsabgaben mit unserem Rechtsinstitut.

1. Grundlegend wurde hier das „Gesetz betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8. Juli 1868". §§ 1—4 desselben lauten:

§ 1.

Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuergesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluss zu üben, wenn:

1. Diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2. der Nachweis erbracht wird, dass der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbegehilfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die

wissentliche Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen genehmigt.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermutung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, dass er bei Auswahl und Anstellung bezw. Beaufsichtigung seines eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§ 2.

Hinsichtlich der infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuergesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die in § 1 bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermutungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit nur unter den durch § 1 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen ein.

§ 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemässheit der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntnis verurteilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermutungen berechnet wird.

§ 4.

Die Befugnis der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldstrafen von dem subsidiarisch Verhafteten und unter

Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbusse zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. —

Genau dieselben Bestimmungen finden sich in dem mit dem vorigen korrespondierenden 2. „Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietsteilen, vom 8. Juli 1868“ unter der Rubrik „Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen“ im § 66;

3. entsprechende im „Gesetz betreffend die subsidiarische Haftung des Breauereiunternehmers für Zuwiderhandlungen etc.“ vom 8. Juli 1868 und

4. dem hiermit korrespondierenden „Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen, vom 8. Juli 1868“ § 34;

5. aus welch letzteren beiden sie in den § 38 des „Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872“ gelangt sind.

Hier sei bemerkt, dass die beiden Specialgesetze über die subsidiarische Haftung erlassen wurden, um bezüglich dieser Haftung in den beiden Gesetzen, die nur in verschiedenen Staaten und Gebietsteilen galten, einen für das ganze Bundesgebiet einheitlichen Rechtszustand zu schaffen.

6. das „Gesetz betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879“ bestimmt in § 4, dass in Betreff der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen die Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweins sinngemäss Anwenwendung finden sollen.

Es gilt also jetzt auch hier

7. das „Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887“, § 32:

„Gewerbe- und Handelstreibende, einschliesslich der Brennereibesitzer haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für

diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluss zu üben. Für die Geldstrafe, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemässheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurteilt worden sind, haften dieselben nach Massgabe der Bestimmungen im § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, sofern sie unterlassen haben, die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift abzuhalten.

Im Falle der wissentlichen Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

8. Das „Gesetz betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879“ bestimmt im § 43:

Tabakspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakpflanzers übergegangen sind (§§ 5, 11)[1]), sowie Tabakhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und Prozesskosten subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, dass die Zuwiderhandlungen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

9. Während das „Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 1. Juni 1886“ eine unbedingte subsidiarische Haftung des Lagerinhabers für seine Gewerbsgehilfen und die in seinem Dienst oder Tagelohn stehenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen, Gefälle und Prozesskosten, in welche die zu vertretenden Personen wegen Defraudationen und Verletzung der Verwaltungsvorschriften verurteilt worden, statuierte, stellt jetzt das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 im § 58 — gleichlautend mit § 55 bezw. § 58 der überholten Gesetze vom 9. Juli 1887 bezw. 31. Mai 1891 — für Inhaber von Zucker-

1) Rechtsnachfolger.

fabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende genau dieselbe Haftung auf, wie die oben angeführten Gesetze vom 8. Juli 1868.

10. Nach § 17 des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz aus dem Jahre 1867 vom 12. Oktober, sollen hinsichtlich der subsidiarischen Haftung dritter Personen die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung finden, jetzt § 153 des Vereinszollgesetzes, der sogleich angeführt werden wird.

B. Zollgesetze.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ 153.

1. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

2. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,

3. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbussen, Zollgefälle und Prozesskosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurteilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder einfür allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbusse von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbusse von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbusse tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, dass das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

Diese Bestimmungen gelten für das ganze Gebiet der Zollgesetzgebung und die Handelsverträge thun ihnen keinen Abbruch.[1])

C. Stempelgesetze.

1. „Das Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879“ setzt im § 17 dieselbe Haftung wie § 153 des Vereinszollgesetzes bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen fest.

2. Das „Gesetz betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878“, § 18: Kartenfabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehilfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, dass dss Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.“

Wir finden also im geltenden Reichsrecht kein einheitliches Bild der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit Dritter für Geldstrafen, da die Voraussetzungen der Haftung für Geldstrafen, die von dem „eigentlich Schuldigen“ wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, im einzelnen verschieden sind.

1. Das V.-Z.-G. § 153 enthält in Punkt 2 in Verbindung mit dem letzten Absatz eine subsidiäre Haftung schlechthin; Haftgrund ist eine praesumptio juris et de jure bezüglich der Schuld.

2. Im übrigen gestattet § 153 V.-Z.-G. dem subsidiär Verhafteten den Nachweis des Nichtwissens um das Zolldelikt, der ihn von der Haftung befreit; Haftgrund ist ein Mitwissen um das Zollvergehen, das so lange präsumiert wird, bis der Verhaftete das Gegenteil beweist.

Dieselbe Haftung enthält § 18 des Spielkartenstempelgesetzes vom 3. 7. 78 und § 43 des Tabaksteuergesetzes vom

1) Vergleiche: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Decbr. 1891 Schlussprotokoll. Zu § 13 des Zollkartells [Anlage D.]. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dec. 1891 Art. 19.

16. 7. 79, nur gilt hinsichtlich des Nachweises des Nichtwissens um die Zuwiderhandlung das Prinzip der freien Beweiswürdigung.

3. Das Branntweinsteuergesetz vom 8. 7. 68, § 66, das Brausteuergesetz vom 31. 4. 72, § 38 und das Zuckersteuergesetz vom 31. 4. 91, § 58 machen die Haftung abhängig vom Nachweis einer Fahrlässigkeit bei Auswahl und Anstellung oder Beaufsichtigung der zu Vertretenden, als welche die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gilt; Haftgrund ist eine culpa in eligendo vel custodiendo, die unwiderleglich präsumiert wird bei wissentlicher Anstellung bezw. Beibehaltung Vorbestrafter, bis zum Nachweis gehöriger Sorgfalt präsumiert wird gegenüber vorbestraften Verhafteten, im übrigen aber dem Vertretungsverbindlichen nachgewiesen werden muss.

4. Das jüngste Branntweinsteuergesetz vom 24. 6. 87 gründet die Haftung auf ein Unterlassen der Abhaltung von den Zuwiderhandlungen. Dasselbe muss dem Verhafteten bewiesen werden, im Falle wissentlicher Anstellung oder Beibehaltung Vorbestrafter gilt jedoch die präsumtio juris et de jure wie im § 66 des Gesetzes vom 6. 7. 68 (oben unter 3.). Haftgrund ist hier Unterlassen der zur Pflicht gemachten Abhaltung vom Delikt.

Gemeinsam ist noch den genannten Gesetzen die Bestimmung, dass die Verwaltungsbehörden befugt sind, anstatt die Geldstrafe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, die Freiheitsstrafe an dem „eigentlich Schuldigen“ sofort vollstrecken zu lassen. Auch für das Tabaksteuergesetz und das Spielkartenstempelgesetz wird dieses gelten, obwohl es nicht ausdrücklich in denselben statuiert ist.[1])

2) Indicatur.

Von den Entscheidungen der höchsten Gerichte sind hier die des preuss. Obertribunals und Reichsgerichts zu nennen. Es empfiehlt sich dieselben in chronologischer Reihenfolge anzuführen.

1) Man vergl. i. dies. S. § 3 des preussischen Gesetzes vom 21. Septbr. 1860, auch § 46 des Tabaksteuergesetzes und § 19 des Spielkartenstempelgesetzes.

A. Entscheidungen des preuss. Obertribunals.

In fester Rechtsprechung hat das Obertribunal die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen nach preuss. Recht strafrechtlich behandelt: In dem Plenarerkenntnis vom 25. Mai 1857[1]) sowie in dem Beschluss vom 4. 7. 61[2]) erklärt es, dass die Haftungsverbindlichkeit für Steuerstrafen nicht bloss in einem civilrechtlichen Verhältnisse begründet erscheine, sondern eine eventuelle Strafe ausmache.

Im Erk. vom 31. 1. 62[3]) sagt es, dass die Verurteilung, für die gegen X. Y. erkannten Geldbussen subsidiarisch zu haften, als die Verurteilung in eine Strafe anzusehen sei. In einem Erk. vom 19. 2. 63[4]) wird ausgesprochen, dass die subsidiäre Haftung (nach § 10 des Holzdiebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852) nach Ausweis der Motive des Gesetzgebers[5]) auf der Präsumtion einer gewissen Komplizität beruhe, und ferner, dass dieselbe lediglich aus strafrechtlichen Gesichtspunkten und nicht in civilrechtlichen Bestimmungen ihre Erklärung fänden.

Wichtig ist, dass das Obertribunal, als es an die bundesgesetzliche Gestaltung der subsidiären Haftung heranzutreten hatte, die strafrechtliche Behandlung beibehielt.

In dem Erk. vom 7. 4. 69[6]) wird erkannt, dass das (Spezial-)Gesetz vom 8. 7. 68 ein neues milderes Strafgesetz sei, da die subsidiäre Haftbarkeit des Prinzipals für die an und für sich verwirkte Strafe aus stattgehabter Selbstverschuldung originiere und deshalb den Charakter einer Strafe an sich trage.

Ebenso spricht Erk. vom 14. d. Mts. und Jahres[7]) aus, dass mit Recht das zwischen That und Aburteilung wirksam gewordene Bundesgesetz vom 8. Juli 68 zur Anwendung ge-

---

1) E. d. Obertrib. Bd. 36 S. 443 bes. 455–56.

2) Goltd. Arch. 9 S. 690.

3) Opp. Rspr. Bd. 2 S. 233.

4) Goltd. Arch. Bd. 11 S. 348.

5) gen. Motive schliessen an § 19 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 ausdrücklich an.

6) Opp. Rspr. Bd. 10 S. 200.

7) Opp. Rspr. Bd. 10 S. 222.

bracht sei, behandelt dasselbe also auch strafrechtlich.[1]) Das Erkenntnis vom 6. Juni 69[2]) erklärt, dass die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibesitzers die Natur einer Strafe habe.

Gegenüber dieser festen Rechtsprechung spricht plötzlich das Erk. vom 23. Sept. 1870[3]) von Civilhaftbarkeit des Brauereibesitzers, ohne aber diese Ansicht irgendwie zu begründen.

B. Die Entscheidungen des Reichsgerichts.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich der subsidiären Haftbarkeit Dritter für Geldstrafen kann insofern eine feste genannt werden, als der Gedanke einer Civilhaftbarkeit, wo ihm entgegenzutreten war, stets zurückgewiesen ist, während sich von vornherein ein Ueberwiegen strafrechtlicher Gesichtspunkte verzeichnen lässt, das sich schliesslich zu ausgesprochen strafrechtlicher Behandlung verdichtet hat.

1. Das Urteil des III. Strafsenats vom 24. März 80[4]) spricht aus, dass im V.-Z.-G. § 153 dem bei dem Vorgehen nach strafrechtlichen Grundsätzen [als Mitthäter] nicht beteiligten Vater und Ehegatten eine subsidiarische Haftung auferlegt werde, die sich der strafrechtlichen Haftung nähere (hinsichtlich des mitbeteiligten Vaters lehnt es diese Haftung ab).

2. Derselbe Strafsenat urteilt am 6. Nov. 1880[5]) anlehnend an den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 21. Sept. 60, dass die subsidiäre Haftung als ein eigentümliches Produkt positiver Gesetzgebung erscheine, und dass, da dieselbe in den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über Zurechnungen strafbarer Handlungen nicht ihre Begründung habe, ebensowenig als in den civilrechtlichen Grundsätzen über Haftung für fremde Handlungen,

1] Man darf sich hier ebensowenig wie anderswo durch die lediglich Oppenhofs Privatansicht ausdrückende Überschrift, in der von „Civilhaftbarkeit“ die Rede ist irre machen lassen. [Siehe unten S. 22.]

2] A. O. S. 418.

3] Opp. Rspr. Bd. II S. 475.

4] E. I. S. 334.

5] E. III. S. 105.

aus diesen Grundsätzen auch nicht eine Einschränkung der subsidiären Verhaftung abgeleitet werden könne. Hiernach soll die subsidiäre Haftbarkeit civil- wie strafrechtlichen Grundsätzen entrückt sein und sich als besonderes Rechtsgebilde darstellen. (Entgegengesetzt dem vorangeführten Urteil wird hier erkannt, dass Strafe für Mitthäterschaft und subsidiäre Haftbarkeit sich nicht ausschliessen.)

3. Das Urteil des III. Strafsenates vom 25. 4. 82[1]) sagt, dass Fahrlässigkeit im allgemeinen strafrechtlichen Sinne nicht in Frage komme bei der subsidiarischen Haftpflicht nach dem Gesetz vom 8. 7. 68 (will also strafrechtliche Behandlung der Fahrlässigkeit im besonderen Sinne dieses Gesetzes).

4. Das Urteil des III. Strafsenats vom 7. 6. 83[2]) führt aus, dass die subsidiäre Verantwortlichkeit auf besonderen gesetzlichen Pflichten der Diligenz beruhe, nicht auf Mitschuld an der konkreten Zuwiderhandlung des eigentlich Schuldigen und verweist in dieser Beziehung auf das vorangeführte Urteil. — Es spricht dann noch von eventueller Strafbarkeit des Verhafteten.

5. Das Urteil des III. Strafsenats vom 25. Mai 87[3]) findet, dass das Gesetz (V.-Z.-G. § 153) den Eintritt dieser subsidiarischen Verpflichtung als eine gegen die betreffende dritte Person eintretende strafrechtliche Folge der von dem Thäter begangenen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften und als ein jene Person treffendes Strafübel auffasst.

6. Das Urteil des III. Strafsenates vom 29. Januar 91[4]) erklärt, der § 153 V.-Z.-G. ruhe innerlich auf der Vermutung vorsätzlicher oder fahrlässiger Mitverschuldung der dort angeführten Personen für die Zolldelikte ihrer Untergebenen, und um ihre Verantwortlichkeit zu verschärfen, bedrohe das Gesetz sie in Form der subsidiären Haftbarkeit mit einem Strafübel.

1) E. VI. S. 381.
2) E. VIII. S. 362.
3) E. XVI. S. 109.
4) E. XXI. S. 331.

7. Ebenso das Urteil des IV. Strafsenats vom 9. Juni 91 [1]) das Gesetz statuiere mit der Haftbarerklärung gewisser Personen einen Eingriff in das Vermögen derselben, der sich als Strafübel darstelle.

8. Nach dem Urteil des IV. Strafsenats vom 30. Mai 93 [2]) trifft den Brennereibesitzer die subsidiäre Haftung nach § 56 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. 7. 68 als ein besonderes Strafübel für seine Verschuldung.

3) Litteratur.

Wie schon in der Einleitung bemerkt, finden sich in der Litteratur drei verschiedene Ansichten über die subsidiäre Dritthaftung für Geldstrafen vertreten.

A. Anhänger der Civilrechtsnatur.

von Liszt [3]) ist der Ansicht, dass es sich bei der „hilfsweisen" Haftung dritter Personen für die vom Schuldigen verwirkten Geldstrafen um eine aus öffentlich-rechtlichen finanziellen Gründen erfolgte Ausgestaltung der privatrechtlichen Haftung für fremde Schuld handele; denn Strafe liege nicht vor, wo nicht der Verbrecher getroffen und ohne Rücksicht auf Verschulden vorgegangen werde. [4]) Ihm schliesst sich Loening an [5]) und von Kries. [6]) Meisel [7]) findet, dass die vermögensrechtliche Haftung für Steuerschuld und fremdes Steuerunrecht ein im Finanzwesen begründetes und unentbehrliches Institut des Finanzrechts sei, das seine Quelle und seinen Ursprung in Rechtsbegriffen über civile Schuld und Verantwortung habe; denn der Grad der Verantwortung sei derselbe wie bei der Haftung des Kaufmanns für seinen Prokuristen; das „Straf"-Mittel sei ein rein vermögensrechtliches, und Straffolgen mit dem direkten Makel der Strafwürdigkeit

1) E. XXII. S. 42.

2) E. XXIV. S. 198.

3) Lehrbuch 7. Aufl. 1896 § 58 I 2 b Nt. 5 S. 232.

4) Jedoch auch von Liszt findet, dass die subsidiäre Haftung nach § 32 des neuesten Branntweinsteuergesetzes [siehe oben S. 13] durch ein Verschulden des Haftenden bedingt ist und dass dieselbe als Strafe aufzufassen.

5) Jenaer Festgabe für Gneist pag. 256 nota I.

6) Lehrbuch des Strafprozessrechts 1892 S. 228—31.

7) Unrecht und Zwang im Finanzwesen, Schanz: Finanzarchiv V 1888 S. 44-45

habe die subsidiäre Haftung nicht. Weingart[1]) spricht von rein civilrechtlicher Verpflichtung dem Fiskus gegenüber,

Oppenhof[2]) sowohl in seinem Kommentar, als auch in seiner Rechtsprechung des Obertribunals in den Ueberschriften zu den einschlägigen Urteilen von Civilhaftbarkeit.

Zweifel könnten sich erheben, ob auch Olshausen[3]), der die Haftbarkeit für die gegen den Schuldigen ausgesprochene Geldstrafe zu den den Charakter einer Privatgenugthuung[4]) an sich tragenden Massnahmen rechnet, hier zu nennen sei, oder vielmehr bei der folgenden Gruppe:

B. Anhänger eines gemischten Charakters.

Bei denen, die der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit einen bestimmten Charakter absprechen, ist zunächst Kronecker[5]) zu nennen, der die Haftung für eine Geldstrafe ein undenkbares Rechtsgebilde nennt, das juristisch nicht zu konstruieren, nachdem er zuerst von ihr als einem Institut des Civilrechts gesprochen. Weiterhin scheint ihm diese Haftbarkeit einen pönalen Charakter zu haben und so im Widerspruch zu stehen mit dem Grundsatz „non bis in idem", da sowohl Haftbarkeit, als Bestrafung aus § 361 Nr. 9 des St.-G.-B. eintrete.

Ziegner-Gnüchtel[6]) spricht von einer halb civilistisch, halb kriminell angehauchten Haftung.

Nach Borchert[7]) kann da keine strafrechtliche Verantwortlichkeit stattfinden, wo ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens, und sogar die strafrechtlich nicht willensfähige — juristische— Person für haftbar erklärt wird; jedoch der subsidiären Haftbarkeit den Strafcharakter abzusprechen, ist ihm wegen der Konsequenzen hinsichtlich Verjährung bedenklich.

---

1) Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen 23. Jahrgang 1879. „ . . . dolus et culpa . . ." S. 173.

2) Strafgesetzbuch 12. Aufl. nt. 25 zu § 2. nt. 8 zu 47. nt. 2 zu 66.

3) Olshausen, Kommentar des St.-G.-B., 2. Aufl. 1886 nt. 4b zu E. G. § 6 S. 26.

4) Das Typische der subsidiären Haftung hat mit dem Gedanken einer Privatgenugthuung nichts zu schaffen; dieser Begriff kann hier nur sinnverwirrend wirken.

5) Beitrag zur Lehre von der Geldstrafe, Goltd. Arch. XXVIII 16—19.

6) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. VIII S. 260.

7) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter 1888 S. 2. nt. 2, 3.

Loebe[1]) schliesst sich dem oben zitierten Reichsgerichtsurteil vom 6. Nov. 1880 an (siehe oben Seite 34), wonach die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit Dritter weder nach civil- noch strafrechtlichen Grundsätzen berurteilt sein will.

Meyer[2]) ist der Ansicht, dass die Haftung zwar mittelbar der Bedeutung einer Strafe gleichkomme, aber unmittelbar nicht als Strafe, sondern als privatrechtliche Verpflichtung gemeint sei. (In der 3. Aufl. Seite 155 sprach Meyer von der Mitschuld dritter Personen und dass mit Unrecht civilrechtliche Haftung angenommen werde.)

C. Anhänger der Strafrechtsnatur.

Dass die subsidiäre Haftung ein Institut des Strafrechts sei, dafür ist zunächst Binding[3]), der seine — Normen II 614 Anm. 930 geäusserte — Ansicht, dass die subsidiäre Haftung lediglich eine civilistische sei, zurücknimmt und das Wesen derselben in einer stets auf der Annahme eigenen Verschuldens des subsidiär Verhafteten beruhenden kriminellen Bürgschaft erblickt.

Auf ihn verweist Merckel[4]). Ditzen[5]), der die Annahme einer civilen Haftung praktisch unerträglich und theoretisch unrichtig findet, nimmt mit Binding an, dass das Gesetz eine Verschuldung des subsidiarisch Haftbaren voraussetzt oder vermutet. Auch Hälschner[6]) spricht von einer Praesumtion der Mitschuld des Haftenden.

Ziebarth[7]) erachtet eine strafrechtliche Haftung als preussisches Recht. Ebenso

Förster Eccius[8]).

Eichhorn[9]) schliesst sich dem obenerwähnten Urteil des

1) Das deutsche Zollstrafrecht 2. Aufl. 1890 zu § 158 V.-Z.-G. S. 138—42.

2) Lehrbuch des Strafrechts 4. Aufl. 1888 S. 7.

3) Handbuch des Strafrechts 1885 I. Bd. S. 489.

4) Lehrbuch des Strafrechts S. 174.

5) Z X, S. 129 Nt. 26.

6) Deutsches Strafrecht II 2 S. 1008.

7) Forstrecht 1889 S. 339.

8) Theorie und Praxis des preuss. Priv.-Rechts Bd. I S. 557.

9) Groschuff, Eichhorn und Delius: Die preuss. Straf-Ges. S. 2.

Obertribunals[1]) vom 19. Febr. 63 und dem Reichsgerichtsurteil[2]) vom 29. Jan. 91: „Strafe wegen Complizität“ an.

Loewe[3]) drückt sich dahin aus, dass die Festsetzung der subsidiarischen Haftbarkeit eines Dritten für die Geldstrafe nichts anderes sei, als die Verhängung einer solchen Strafe gegen diesen selbst.

Auch drei in jüngster Zeit erschienene eingehende Abhandlungen über die subsidiarische Haftbarkeit Dritter für Geldstrafe weisen dieselben dem Strafrecht zu.

Leverkühn[4]) formuliert dieselbe als materiell-rechtliche Strafbarkeit, bei der das Bestehen eines undurchführbaren Strafanspruchs gegen die Hauptschuldigen strafprozessuale Voraussetzung ist.

Engels[5]) nimmt strafrechtliche Haftung schlechthin an. Besondere Aufmerksamkeit widmet er dem Nachweise, dass jedesmal der Gesetzgeber eine strafrechtliche Norm habe schaffen wollen.

Während die beiden Vorgenannten auch das preussische Recht hereinziehen, beschäftigt sich Haimann[6]) nur mit der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit Dritter nach Reichsrecht. Er führt in eingehender Darstellung sowohl auf historischem als auf dogmatischem Wege den Nachweis, dass diese subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit in ihrer heutigen Gestalt voll und ganz dem Gebiet des Strafrechts einzuverleiben sei.

---

1) Siehe oben S. 18.

2) Siehe oben S. 20.

3) Strafprozessordnung 8. Aufl. 1894 zu § 459 I b.

4) Die subsidiarische Haftbarkeit für Geldstrafen Dritter nach Reichsrecht und preuss. Recht. Goltd. Arch. Bd. XXXVIII, S. 290—309.

5) Der strafrechtliche Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter Z. XII. 127—56.

6) Die rechtliche Natur der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen nach den Zoll- und Steuergesetzen des deutschen Reichs, München 1892.

II. Theoretischer Teil.

A) Geschichtliche Entwicklung.

Will man das Institut der subsidiären Haftung in seinem Wesen erkennen, so muss man zunächst die geschichtliche Entwickelung desselben, die unserem Jahrhundert angehört, verfolgen. Es ist ganz und gar ein Produkt moderner Gesetzgebung, mit dem wir es zu thun haben. Mag auch die (strafrechtliche) Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen für Strafen ein alter „urgermanischer" Rechtsgedanke sein, wie Haimann S. 27 sagt und S. 19, 20 ausführt, die sich in den Volksrechten[1]) als gesetzliche Gestellungsbürgschaft des Herrn für seine Knechte äussert, die den Friedensbürgen seine Hand kostet[2]), und die sich auch im ältesten deutschen Zollgesetze aus karolingischer Zeit findet[3]), so ist mit dieser Feststellung doch nicht mehr gewonnen, als wenn wir mit Kronecker (A. O. St. 16 nt. 30) ein Analogon im romulischen Recht aufsuchen, nach welchem die Klienten die Geldstrafen ihrer zahlungsunfähigen Patrone entrichten mussten (Dionys. von Halicarnass lib. II. cap. 10.); denn es fehlt vollständig der Bindestrich zwischen diesen Bestimmungen des alten deutschen Rechts — ähnliche wird jedes Recht in seiner Jugend aufzuweisen haben[4]) — und unserem modernster Rechtsentwickelung angehörendem Institut. Es ist die preussische Gesetzgebung, die dasselbe hervorgebracht hat.

1) Z. B. lex Ribuaria 22.

2) Schwabenspiegel 218.

3) Diese Vertretungsverbindlichkeit hat jedoch keinen subsidiären Charakter, wie Haimann sagt; der Knecht, der den gesetzlichen Zoll nicht entrichtet, wird festgehalten, und zwar mit Schiff und Ladung, eine Massregel, die sich direct gegen den Herrn richtet. Der Herr mag dann „Schiff und Mannschaft" durch Erlegung einer Geldstrafe auslösen.

4) Vgl. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III S. 388.

Die eigentliche Geburtsstätte sind die mannigfachen und vielgestaltigen preussischen Accise- und Zollverordnungen aus dem vorigen Jahrhundert gewesen.[1]) Aus diesen fand der Gedanke einer Haftung des Abgabepflichtigen für die Kontraventionen seiner Angehörigen und seines Gesindes seinen Weg in das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. Dasselbe bestimmte Teil II tit. 20 § 293, dass Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer für ihr Gesinde und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied haften müssen, im § 294, dass andere Personen nur für die Kontrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder haften, insofern diese Verbrechen bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu gebrauchen pflegen, von ihnen verübt worden. Eine Deklaration vom 19. Oktober 1812 erklärte, um entstandene Zweifel zu beseitigen, dass diese Verhaftung sich nicht nur auf die Konfiskation der Waren und Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe. Wir haben hiermit also im preussischen Landrecht in dem Titel, der von den „Verbrechen und deren Strafen" handelte, eine unbedingte, primäre Haftung Dritter für Geldstrafen; jedoch auch eine derartige Haftung mit subsidiärem Charakter findet sich schon, und zwar in dem 8. Titel II. Teiles im Abschnitt, der „von den Kaufleuten" handelt, § 518, nach dem der Prinzipal bei dem Unvermögen des Faktors für die Geldstrafen wegen der von demselben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zollgesetze haftet.[2])

Wir finden also im Allgemeinen Landrecht innerhalb des Strafrechts allgemeinere und des Handelsrechts speziellere Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts, schon an und für sich

1) Vgl. Entscheidungen des Obertrib. Bd. 36 S. 445.

2) Das Bild, das das Allgem. Landrecht uns bietet, wird vervollständigt durch § 516, 517 cit., wonach die vom Factor bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Konfiskation den Prinzipal trifft mit Vorbehalt des Regresses gegen den Factor; hat jedoch der Prinzipal schon früher ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt, so findet Regress nicht statt.

ein Zeichen, dass der Gesetzgeber sich über den Charakter derselben, ob straf- oder civilrechtlich, nicht im Klaren war.

Diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts wurden weiter gebildet in der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. Hier wurde die Verhaftung dritter Personen eine subsidiäre, indem § 139 bestimmte, was § 132 (= 293, 94 A. L.-R.) von der Verpflichtung Gewerbetreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehilfen, Gesinde, im Hause befindlichen Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet sei, gelte auch von der verwirkten Geldstrafe, doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängnis-, Festungs- oder Zuchthausstrafe gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollstreckung gebracht werden könne.

Schon am 8. Februar 1819 folgte eine neue Steuerordnung, die im § 83 dieselbe Haftung beibehielt.

Eine Kabinettsordre vom 6. Oktober 1821 bestimmte „zur Lösung entstandener Zweifel“ über den Sinn und die Anwendung der vorerwähnten §§ 139 cit. und 83 cit., dass, sobald von dem prinzipaliter Verurteilten die erkannte Geldstrafe wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden könne, dieselbe von dem subsidiarisch Verhafteten entrichtet werden solle, und dass erst, wenn auch dieser unvermögend, die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher zu vollziehen sei. Diese Deklaration stellt sich als eine in Richtung einer Ausdehnung der subsidiären Haftung ergehende Aenderung dar, bei der lediglich auf das fiskalische Interesse gesehen wurde. Letzeres trieb auch die höchst merkwürdige Blüte, dass nach § 139 cit. eine gegen die rückfälligen „eigentlichen Verbrecher“ erkannte, nicht vollstreckbare Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe gegen den subsidiarisch Verhafteten übertragen wird. Gegenüber dieser Bestimmung entfällt jeder Gedanke an eine civile Verhaftung, und auch im übrigen ist der Gesetzgeber angefüllt mit strafrechtlichen Ideen. Während er bei Anwendung derselben in den beiden Gesetzen noch einigermassen skrupulös zu Werke geht, sind bei der Deklaration die strafrechtlichen Bedenken dem Steuersäckel gegenüber beiseite

gedrängt, nur soweit reichen sie, dass sie doppelten Strafvollzug wegen einer Deliktshandlung vermeiden, und gerade weil sie soweit reichen, entsteht das Institut der subsidiarischen Vertretungs-Verbindlichkeit in seiner heutigen Gestalt.

Die Zollstrafgesetzgebung trat in ein neues Stadium, als es sich nach Gründung des Zollvereins darum handelte, wenigstens leitende Grundsätze aufzustellen, an welche die einzelnen Landesgesetze gebunden sein sollten.

Auf den Verhandlungen der I. Zollkonferenz zu München im Jahre 1836 lautete der Antrag Preussens bezüglich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit Dritter dahin, dass für die Geldbussen, Zollgebühren und Untersuchungskosten Gewerbetreibende wegen aller Vergehen ihrer Untergebenen gegen die Zollgesetze, andere Personen nur wegen derjenigen Vergehen, die von ihren Ehegatten und Kindern bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden, verübt seien, haften sollten im Falle des Unvermögens des eigentlichen Thäters. Es ist dieses also der Standpunkt der Deklaration vom 6. Octbr. 1821, unbedingte subsidiarische Haftung, Verzicht auf jeden Nachweis eines Verschuldens des Verhafteten. Demgegenüber ward auf Antrag Bayerns, Württembergs und Badens dem preussischen Antrag hinzugefügt, dass die Haftungsverbindlichkeit nicht eintreten solle, wenn erwiesen werde, dass die Uebertretung ohne Vorwissen des zur Haftung für verbindlich Erklärten geschehen sei. Es ist hierbei wohl weniger die Erwägung, dass man sich auf strafrechtlichem Boden befinde, als der Gedanke an das bei den heimischen Landtagen Erreichbare massgebend gewesen, jedenfalls aber ward dem strafrechtlichen Grundsatz Genüge geleistet, dass seiner Schuld zu überführen ist, wer gestraft werden soll.

Das preuss. Zollstrafgesetz vom 23. 1. 38 glaubte dem erwähnten Amendement schon genügend Rechnung zu tragen, indem es in § 19 Abs. 2 die Bestimmung aufnahm, dass der Zollverwaltung in dem Falle, wenn die Geldbusse von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden könne, vorbehalten bleibe die Geldbusse von dem subsidiarisch Verhafteten einzu-

ziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbusse tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen. Der Richter hat hier nur festzustellen, ob faktisch der Fall der subsidiarischen Verhaftung gegeben ist, und die Verwaltungsbehörde hat im Stadium des Strafvollzuges eine Massregel zur Verfügung, die notwendiger Weise mit Rücksicht auf Verschuldung gehandhabt werden muss. Es bedeutet dieses eine arge Verwirrung der Grenzen von Justiz und Verwaltung, die leider, wie wir oben gesehen (Seite 17) auch heutzutage noch bei sämtlichen Reichsgesetzen zu Recht besteht. Strafrechtlicher Dogmatismus, der lieber mit einer praesumtio juris et de juri hinsichtlich der Schuld operierte, als den für damalige Anschauungen strafrechtlich zweifelhaften Begriff des Nichtwissens aufzunehmen, und ein überspanntes fiskalisches Interesse, das die Schwierigkeit dieses Beweises scheute, und weiterhin es auch den Verwaltungsbeamten lieber in die Hand gab, in seinem Sinne zu wirken als dem Richter, scheinen hier in einander gearbeitet zu haben. Diese Grundsätze des § 19 des Zollstrafgesetzes fanden Ausdehnung auf das „Gesetz wegen Abänderung des § 83 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 und der Deklaration vom 6. Okt. 1821 vom 21. Sept. 1860.“ Der § 2 desselben enthielt dieselbe subsidiäre Haftung wie § 19 des Zollstrafgesetzes, § 3 dieselbe Befugnis der Steuerverwaltung, im Falle die Geldstrafe von dem Verurteilten nicht beigetrieben werden könne, entweder die Geldbusse von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder die Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten sogleich vollstrecken zu lassen. Mit dieser Bestimmung wurde das Drängen des Abgeordnetenhauses abgespeist, das sich gründete auf die Stimmung der beteiligten Kreise, in denen sich ein grosses Odium gegen den bestehenden Rechtszustand angesammelt hatte. Wieder wurde es der Verwaltungsbehörde überlassen, bei der Strafvollstreckung sich danach zu richten, ob bei dem eigentlichen Thäter oder bei dem subsidiarisch Verhafteten die grössere Verschuldung vorliege.

Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses kam die Ansicht desselben bezügl. der rechtlichen Natur der subsidia-

rischen Vertretungsverbindlichkeit in dem Kommissionsbericht zum Ausdruck, wo es hiess, dieselbe sei ein eigentümliches Produkt positiver Gesetzgebung, das weder in strafrechtlichen noch civilrechtlichen Grundsätzen seine Begründung finde. Am Regierungstische fiel eine Aeusserung des Justizministers, der erklärte, vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, würde das vorliegende Gesetz allerdings nicht genügen, man müsse vielmehr dem Angeklagten seine Schuld beweisen, und damit einen strafrechtlichen Standpunkt zu erkennen gab.

Hiermit haben wir die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit Dritter für Geldstrafen bis zur Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes verfolgt.[1]) Das nächste Gesetz hinsichtlich derselben ist das oben wörtlich angeführte Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 „betr. die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers“ etc. (siehe oben Seite 11). Dasselbe beruht auf einem Antrage der Abgeordneten Friedenthal und von Hennig, der gestellt wurde, um einem rechtlich unmöglichen Zustande ein Ende zu machen, wie der Abgeordnete Friedenthal sich ausdrückte und dabei eklatante Beispiele von Bestrafungen Unschuldiger anführte. Es wird durch dieses Gesetz, wie wir oben gesehen haben, der Eintritt der Haftbarkeit für die erkannten Geldstrafen abhängig gemacht von der Feststellung einer Fahrlässigkeit des Gewerbetreibenden. Somit ist ein Verschulden desselben erfordert und dadurch eine Fortentwickelung in der Richtung eines strafrechtlichen Grundsatzes zu verzeichnen. Dass der Reichstag sich wohl bewusst war, es mit dem Gebiete des Strafrechts zu thun zu haben, beweisen die Verhandlungen zur Genüge.[2]) Dieselben drehen sich zum Teil um die strafrechtliche Begründung der Verschuldung beim subsidiär Verhafteten. Der Abgeordnete Kirchmann trat aus „kriminalistischen Motiven“ als Verteidiger der altpreussischen Auffassung hinsichtlich einer praesumtio juris et de jure in Bezug auf ein Mitwirken des Verhafteten beim Steuerdelikt auf;

1) Hier sei erwähnt, dass die subsidiäre Haftung Dritter für Geldstrafen mit dem Übergang auf Bund und Reich nicht aus der preussischen Strafgesetzgebung verschwunden ist, sich vielmehr auf dem Gebiete der Jagd- und Fischerei-, der Feld- und Forst- und der Verkehrspolizeigesetze erhalten hat.

2) Vgl. Koller: Archiv des Norddeutschen Bundes und Zollvereins. Bd. II. S. 566 ff.

demgegenüber vertraten der Referent Weigel und der Antragsteller Friedenthal den Begriff der Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, der Abgeordnete Meyer wünschte die Verhaftung von grober Fahrlässigkeit abhängig gemacht zu sehen, wovon jedoch Abstand genommen wurde im fiskalischen Interesse. Den Einfluss des letzteren auf die Gestaltung der Subsidiarhaft charakterisierte der Referent Weigel, indem er dieselbe eine willkürliche Schöpfung des mächtigen, seiner Macht sich bewussten und seine Macht gebrauchenden Steuerfiskus nannte, die allzeit soweit gereicht, wie er sie auszuführen den Willen und die Kraft gehabt habe; lediglich die Absicht, auf jede beliebige Weise dafür zu sorgen, dass die Steuern richtig eingingen, sei bei Konstruierung und Ausdehnung der Subsidiarhaft massgebend gewesen.

Bezüglich der Gestaltung unseres Rechtsinstituts in den übrigen Reichsgesetzen sei auf die weiter oben schon erfolgten Ausführungen verwiesen. Hier genüge es, hervorzuheben, dass hinsichtlich der Anforderungen, die an das Verschulden des Verhafteten gestellt werden, eine im strafrechtlichen Sinne fortschreitende Entwickelung hervortritt, die im § 32 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. 6. 87 ihren besten Ausdruck gefunden hat, indem derselbe sich vollständig auf den Boden der Grundsätze des Strafgesetzbuches stellt.

B) Systematische Abhandlung.

1. Zurückweisung privatrechtlicher Konstruktion, — öffentlich rechtlicher Charakter der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für Geldstrafen.

Die subsidiäre Haftung für Geldstrafen hat zweifellos viel Aehnlichkeit mit manchen Rechtsinstituten des Privatrechts. Aber sobald wir daran gehen, dieselbe privatrechtlich zu konstuieren, wird uns immer ein Moment entscheidend in den Weg treten, das ist der öffentlich rechtliche Titel des Anspruchs, für den gehaftet wird. Wo im Privatrecht für die Folgen deliktischer Handlungen von Dritten eingetreten wird, da ist es immer die Haftung für einen Schadensersatz, um die es sich handelt; lediglich die Wiederherstellung eines früheren Ver-

mögensbestandes, der durch ein Delikt alteriert ist, liegt dem Verhafteten ob. Dergestalt ist die Haftung im A.L.-R. Teil I, Tit. 6 §§ 53, 59, 60—69, im cod. civ. art. 1384, im Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch § 779, im Handelsgesetzbuch art. 52 und 400, im Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871; auf Erfüllung des Schadensersatzes geht die actio exercitoria, die actio de effusio vel ejectis und die actio noxalis.

Dass die Subsidiarhaft für Geldstrafen etwas anderes ist, als eine Haftung für Schadensersatz, erhellt schon äusserlich daraus, dass als eine solche sich höchstens die Haftung für die entzogenen Gefälle darstellen würde, die unabhängig von der für die Geldstrafe eintritt; denn mit der Nachzahlung der entzogenen Gefälle ist der verursachte Schaden restauriert. Aber wie weit ist auch seinem innersten Wesen nach der Anspruch auf Schadensersatz und der Anspruch auf Geldstrafe verschieden von einander; der Schadensersatz ist privatrechtlicher, die Geldstrafe öffentlich rechtlicher Natur. Und eben so weit liegen die Haftung für Schadensersatz und die für Geldstrafen aus einander; denn auch diese letztere hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Staat fordert kraft seiner Finanzhoheit von seinen Unterthanen Steuern und Gefälle ein; um diese seine Forderung zu schützen, stellt er seine Strafgewalt in den Dienst der Finanzhoheit und droht gegen Uebertretungen seiner Finanzgesetze Geldstrafen an. Er legt dann gewissen Personen eine Haftung für diese Geldstrafen auf. Kraft welcher Befugnis thut er dieses? Kraft seiner öffentlichen Zwangsgewalt, also jedenfalls mit öffentlich-rechtlicher Wirkung. Hier ist der Gedanke an eine aus öffentlich-rechtlichen Gründen erfolgte Ausgestaltung der privatrechtlichen Haftung für fremde Schuld, wie von Liszt sie will, ausgeschlossen; denn es kann keine privatrechtliche Haftung auf öffentlich-rechtlichem Gebiete geben.

Sind wir nun dahin gelangt, eine privatrechtliche Konstruktion unseres Rechtsinstituts zurückgewiesen, und einen öffentlich rechtlichen Charakter desselben festgestellt zu haben, so haben wir nicht mehr nötig, uns auf die Frage, ob dasselbe ein eigentümliches Produkt positiver Gesetzgebung, das weder in civil- noch strafrechtlichen Grundsätzen begründet sei, einzulassen, wir können vielmehr dazu übergehen, das Rechtsin-

stitut der subsidiarischen Haftung Dritter für Geldstrafen gegenüber den entscheidenden strafrechtlichen Grundsätzen zu erproben. Genügt es den strafrechtlichen Anforderungen, so haben wir richtig gehandelt.

2. Strafrechtliche Konstruktion.

a. Aeussere Stellung in den Gesetzen.

Im allgemeinen wird man an strafrechtliche Normen rein äusserlich die Anforderung stellen können, dass sie vom Gesetzgeber als solche bezeichnet sind. Dieses ist aber bezüglich der „subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen" durchgängig der Fall, denn überall hat dieselbe ihren Platz unter den „Strafbestimmungen" gefunden. Dass diesem Umstande Gewicht beizulegen ist, nimmt auch das Urteil des III. Strafsenates vom 23. Mai 87 an. [1])

b. Innere Begründung des Strafcharakters.

c. Das Verschulden.

Grund und Voraussetzung der Strafe ist die Schuld. Nur wo Schuld, erwächst Strafe. Wie genügt unser Rechtsinstitut diesem Grundprinzip des Strafrechts?

Wie wir oben gesehen haben, sind die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Haftgrund vierfach verschieden. Es tritt uns entgegen:

1. praesumtio juris et de juri hinsichtlich der Schuld.
2. culpa in eligendo vel custodiendo.
3. Mitwissenschaft um das Delikt.
4. Unterlassen einer zur Pflicht gemachten Abhaltung vom Delikt.

ad 1. Diese unwiderlegliche Schuldpräsumtion hat sich noch in einem Falle aus den alten Zollgesetzen in unser Reichsrecht hinüber gerettet, nämlich im Falle von V.-Z.-G. § 153 Nr. 2 in Verbindung mitAbs. III. Sie tritt ein gegenüber Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften aus lediglich praktischen Gründen, weil der Nachweis des Nichtwissens um das Zolldelikt des zu Vertretenden sich ausserordentlich

1) E. XVI. pag. 109.

schwierig gestalten würde und fast von vorn herein ausgeschlossen erscheint. Jedoch die Bestimmung des § 153 Abs. II ist immerhin noch davon entfernt, eine Schuldfiktion zu statuieren, es ist vielmehr auch hier mindestens an culpa in eligendo gedacht, und der strafrechtliche Gesichtspunkt ist derjenige der formalen Omission.[1])

ad 2. „Fahrlässig d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" muss Auswahl und Anstellung oder Beaufsichtigung der zu Vertretenden erfolgt sein, wenn Haftung nach dem Gesetz vom 8. Juli 68 und den diesem nachgebildeten Gesetzen eintreten soll. Dieser Begriff ist mit Anlehnung an das Handelsgesetzbuch aufgestellt. Man glaubte ihn durch sechsjährige praktische Erfahrung hinlänglich klargestellt und gefestigt, um ihn ohne Bedenken aufnehmen zu können.[2]) Es ist hiermit gesetzlich auf einen bestimmten Grad von Fahrlässigkeit Rücksicht genommen worden, ein Vorgehen, das nach dem Strafgesetzbuch konkludent verpönt erscheint. Jedoch auch dort finden sich Ansätze in dieser Richtung, indem in den §§ 222 und 230 die Strafe für fahrlässige Tötung resp. Körperverletzung erhöht wird, „wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war." Auch in unserem Gesetze handelt es sich um Vernachlässigung einer besonderen Gewerbspflicht, und es unterliegt keinem Zweifel, dass der Begriff der culpa in eligendo vel custodiendo ein strafrechtlicher Schuldbegriff ist. Die Art der beregten Gewerbspflicht wird ganz besonders beleuchtet durch die unwiderlegliche Praesumtion bei Anstellung Vorbestrafter und die widerlegliche gegenüber vorbestraften subsidiarisch Verhafteten.

ad 3. Bei dem Falle der Mitwissenschaft handelt es sich um ein Geschehenlassen von Deliktshandlungen, deren Kenntnis man hat, durch die Strafdrohung wird es zur Pflicht gemacht, dieselben zu verhindern. In dem Nichtverhindern liegt das Schuldmoment. Unwesentlich ist in dieser Beziehung, ob das Mitwissen präsumiert wird bis zum Gegenbeweis durch

1) Vgl. Binding A. O.-Anm. 6. E. II S. 72.

2) Vgl. Koller a. O. Rede des Referenten Weigel.

den Verhafteten, wie im Vereins-Zollgesetz, oder ob das Mitwissen dem Verhafteten zu beweisen ist, wie im Tabaksteuer- und Spielkartenstempelgesetz.

ad 4. Sofern unterlassen ist, die zu vertretenden Personen von den Zuwiderhandlungen gegen die pp. Vorschriften abzuhalten, wird nach dem § 32 des neuesten Branntweinsteuergesetzes gehaftet. Es ist derselbe strafrechtliche Gedanke wie unter 3, der hier hervortritt, — Nichtverhinderung, trotz Verhinderungspflicht — aber in Form der Redeweise des Strafgesetzbuches klar und scharf zum Ausdruck gebracht.

Dem Grundsatz des Strafrechts, dass keine Strafe ohne Schuld eintreten soll, ist somit bei unserm Rechtsinstitut hinreichend Genüge geleistet; denn überall wird gehaftet wegen eigenen Verschuldens.

d. Das Strafmittel.

Die Strafe ist die Verletzung eines Rechtsgutes, dessen Träger der Verbrecher ist.[1]) Bei der Geldstrafe ist das Strafmittel Vermögensverletzung. Was stellt sich nun bei der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit in Bezug auf eine Vermögensverletzung als malum passionis dar? — Der Zwang für eine Strafe eintreten zu müssen, es ist die subsidiarische Haftung für die Geldstrafe, mit der gestraft wird.[2]) Wegen eigenen Verschuldens, wegen Verletzung einer bestimmten Lebensnorm wird der Verhaftete bestraft, wie wir vorhin gesehen haben, und er wird direkt getroffen von einer absolut begrenzten Strafe. Er wird nicht nur nebenher getroffen, wie von Liszt erklärt, auch nicht nur mittelbar, wie Binding will, sondern unmittelbar. Der Gedanke einer criminellen Bürgschaft ist ausgeschlossen, denn zwischen dem „eigentlichen Thäter“ und dem Verhafteten türmt sich scheidend die eigene Schuld des letzteren auf, keinen Raum lassend für den streng accessorischen Charakter der Bürgschaft[3]); das „Strafe schuldende Subjekt mit zwei Häuptern“, es wird auseinandergetrennt von der scharfen Schneide des bei jedem „Haupt“ selbständig vorliegenden Schuldmoments. — Diese Strafe der Subsidiarhaft

1) von Liszt § 58.
2) So auch Haimann S. 37.
3) So auch Leverkühn a. O. S. 296.

für eine Geldstrafe steht auch nicht im Widerspruche mit § 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, ist sie doch in § 361 Nr. 9 ausdrücklich zugelassen worden.

e. Das Mass der Strafe und der Grad der Verschuldung.

Nicht nur Grund und Voraussetzung der Strafe ist die Schuld, sondern sie soll auch der Massstab sein für dieselbe; nach dem Grade der Verschuldung soll sich die Strafe bemessen.

Es ist dieses ein Satz der Gesetzgebungspolitik, der im geltenden Strafrecht vielfach dort durchbrochen ist, wo mit Rücksicht auf einen äusseren Thatbestand und Erfolg die Strafe bemessen wird. Auch begrifflich wird der Strafcharakter dort nicht ausgemerzt, wo eine Inkongruenz von Strafe und Schuld sich ergiebt, nur wird die grössere oder geringere Berechtigung einer Strafe sich stets darnach richten, inwieweit sie mit dem Grad des Verschuldens übereinstimmt.

Das Typische unseres Rechtsinstituts ist nun, dass die Höhe der Strafe sich nach fremdem Verschulden richtet.[1]) Diese Massregel wäre nur dann gerecht, wenn in jedem einzelnen Falle sich die Schuld des zu Vertretenden und die des Verhafteten notwendigerweise decken müssten, und dieses trifft ja nicht zu. Aber in soweit werden die Schuld des Verhafteten und die des „eigentlichen Thäters“ immer mit einander korrespondieren, als die grössere Schuldhaftigkeit des letzteren auch die Verpflichtung des ersteren zur Abhaltung steigert.

Wo im einzelnen Falle das Missverhältnis zwischen Strafe und Schuld des Verhafteten ganz eklatant sein wird, nämlich dort, wo sich lediglich wegen persönlicher Eigenschaften die Strafwürdigkeit des „eigentlich Schuldigen“ erhöht, ist die der Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugnis, im Falle des Unvermögens des „eigentlich Schuldigen“, darauf zu verzichten, die Geldstrafe vom subsidiarisch Verhafteten einzuziehen und sogleich die Freiheitsstrafe am ersteren zu vollstrecken, geeig-

1) Auch im St.-G.-B. § 357 richtet sich die Strafe des Amtsvorgesetzten nach der strafbaren Handlung des Untergebenen.

net, Abhülfe zu schaffen. Diese Befugnis muss mit Rücksicht auf die Verteilung der Schuld ausgeübt werden, und mag man dieselbe, weil sie von einer Verwaltungsbehörde in dieser Richtung ausgeübt wird, noch so sehr bekämpfen, man wird nicht umhin können, anzuerkennen, dass dieselbe dem Grundsatze der Gerechtigkeit im Strafrechte dient.

Bei diesem Punkte ist noch einzugehen auf die Vorschrift des § 361 Nr. 9, wonach, wer Kinder und andere unter seiner Gewalt stehende Personen von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze abzuhalten unterlässt, bestraft wird neben der Haftbarkeit für die Geldstrafen. Es liegt hier eine wahre Doppelbestrafung bei einfacher Schuld vor, die nicht nur mit dem Grundsatze „Strafe nach Massgabe der Schuld", sondern auch mit dem „ne bis in idem" im Widerspruch zu stehen scheint. Kronecker kommt sogar dazu, hauptsächlich aus diesem letzteren Grunde den pönalen Charakter der subsidiären Haftbarkeit in Abrede zu stellen. Dieses beruht aber auf einer Verkennung des Wesens des § 361 Nr. 9. Der Gesetzgeber ordnet hier mit bewusstem Sinne eine Komulation der Bestrafung an. Er spricht aus, dass wegen eines Deliktsthatbestandes zwiefach einzuschreiten sei. Ist ein solches Vorgehen auch höchst merkwürdig, so bedeutet es doch keinen Verstoss gegen den Grundsatz ne bis in idem, der Gesetzgeber giebt vielmehr zu erkennen, dass er die Strafwürdigkeit eines einmaligen schuldhaften Verhaltens für eine derartige hält, dass ihr gegenüber die Aburteilung aus § 361 Nr. 9 nur als eine teilweise erscheint, der eine weitere durch die Haftbarerklärung nach den Zoll- und Steuergesetzen, ergänzend hinzutreten kann.[1] [2]

f. Die subsidiarische Haftung juristischer Personen.

von Liszt hält es nur bei privatrechtlicher Auffassung unseres Rechtsinstituts für erklärlich, dass Körperschaften, wie Aktiengesellschaften, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit in

1) So Haimann a. O. S. 43.

2) Dass dort, wo doppelte Schuld vorliegt, wie bei dem „Unterlassen des Abhaltens" in § 361 Nr. 9 und der „Fahrlässigkeit bei Auswahl und Anstellung" nach den Steuergesetzen, die Strafen gehäuft werden, entspricht den §§ 77, 78 des Strafgesetzbuchs.

unserem positiven Recht grundsätzlich ausgeschlossen sei, vom Gesetze ausdrücklich der Haftung unterstellt werden. Jedoch auch von Liszt ist es, der an anderer Stelle[1]) das Körperschaftsverbrechen für rechtlich möglich erklärt und eingehend nachweist, dass er hierbei nicht nur viele Schriftsteller zur Seite hat, sondern dass sich auch zahlreiche Bestätigungen dieses Satzes in der deutschen, wie ausserdeutschen Gesetzgebung finden.[2]) Zweifellos ist, dass die Strafdrohungen des deutschen Strafgesetzbuchs sich nur auf physische Personen beziehen, und dass dem Strafgesetzbuch gegenüber die Bestrafung einer juristischen Person als Ausnahme erscheinen muss. Aber nichts rechtfertigt die Annahme, dass auch in den strafrechtlichen Nebengesetzen eine Bestrafung von juristischen Personen nicht vorkommen könne. Nur das ist richtig, dass auch hier die Strafdrohungen sich im allgemeinen nur auf physische Personen beziehen. Aber es sind die Nebengesetze, ohne gegen eine Vorschrift der positiven Gesetzgebung zu verstossen, sehr wohl in der Lage, ausdrücklich im einzelnen Falle die Bestrafung von juristischen Personen statuieren zu dürfen. Denn wenn gesagt wird, weil im Strafgesetzbuch eine Bestrafung von juristischen Personen nicht vorkomme, sei dieselbe ausgeschlossen, so kann man mit demselben Rechte sagen, weil dieselbe nicht verboten ist, so ist sie gestattet. Es ist darauf das Augenmerk zu richten, dass es sich hier um den Durchbruch eines neuen Rechtsgedankens gegenüber einer älteren communis opinio handeln muss. Dieser neue Gedanke kann sich nicht auf einen bereits vorhandenen Grundsatz stützen; wo er zum Vorschein kommt, da ist er eben positiv rechtlich gegeben und man hat mit ihm zu rechnen. Auf die begriffliche Begründung des Körperschaftsdelikts brauchen wir daher nicht einzugehen, es genügt, dass wir die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze hervorheben.

Das Vereinszollgesetz setzt in § 153 Nr. 2 die subsidiäre Haftung von Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, die beide meist als juristische Personen er-

1) Lehrbuch § 26.
2) Vgl. Leverkühn a. O. S. 304.

scheinen werden, ausdrücklich fest. Doch auch das neueste Branntweinsteuergesetz und das Zuckersteuergesetz enthält eine Haftbarerklärung von juristischen Personen hinsichtlich der Geldstrafen; denn diese beiden Gesetze erklären die Besitzer einer Brennerei resp. die Inhaber von Zuckerfabriken für subsidiarisch verhaftet und dieses können z. B. Aktiengesellschaften sein. Es ist nicht richtig, wenn man die Ausdrücke in den älteren Gesetzen, wie „wer Brennerei treibt", „wer Brauerei als Gewerbe treibt", „Handel und Gewerbe Treibende", wie dieses die Anhänger der Civilrechtstheorie[1]) thun, auch auf juristische Personen ausdehnen will; diese Ausdrücke gehen nur auf physische Personen; denn nur eine solche kann im technischen Sinne Brenner und Brauer sein, oder dem gewerblichen und Handelsstande angehören. Aber der Begriff „Inhaber" und „Besitzer" ist so farblos, dass er dazu zwingt, ihn auf die juristischen Personen auszudehnen. Hier wird uns aber der Beweis der Strafbarkeit derselben sehr leicht an die Hand gegeben. Der § 28 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 straft den Besitzer einer Brennerei als solchen mit einer gewissen Geldstrafe, es spricht dann der § 29 von der den Brennereibesitzern gemäss § 28 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit und stellt den Begriff „Brennereibesitzer" in bewussten Gegensatz zu „Brennereileiter". Gegenüber diesen Thatsachen wird sich nicht in Abrede stellen lassen, dass uns hier eine Bestrafung von juristischen Personen entgegentritt. Dasselbe Resultat lieferte § 25 des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891.[2]) Haben wir somit eine Bestrafung juristischer Personen hier gesetzlich vorliegen, so brauchen wir keinen Moment zu zaudern, auch bei der subsidiären Haftung derselben für Geldstrafen Strafe anzunehmen.

g. Subsidiarhaft strafrechtlich Minderjähriger.

von Kries[3]) führt als nach seiner Meinung ausschlaggebenden Grund gegen den Strafcharakter der subsidiären

1) Auch Loebe a. O. S. 139, 3.

2) Das jüngste Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 hat dagegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die im § 54 statuiert ist, im § 55 auf den nach § 20 bestellten Fabrikleiter abgewälzt.

3) a. O. S. 231.

Haftung an, es handele sich bei derselben auch um die jugendlichen Personen; wäre die subsidiäre Haftung eine Strafe, so müsste es auf ihre Diligenz und darauf ankommen, ob sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besässen, und die Altersstufen von 12 und 18 Jahren kämen in Betracht; davon sei aber keine Rede, bei allen Minderjährigen hänge ihre subsidiäre Haftbarkeit von dem Verhalten ihres gesetzlichen Vertreters ab. Demgegenüber ist zunächst festzustellen, dass auch von einer Haftung Minderjähriger erst die Rede sein kann seit dem neuen Branntwein- und Zuckersteuergesetz; denn die frühere Ausdrucksweise der in Betracht kommenden Gesetze schliesst es aus, bei dem subsidiär Verhafteten an Minderjährige zu denken; solche sind der dort geforderten Autoritätsstellung unfähig. Erst die Ausdrücke „Inhaber“ und „Besitzer“ passen auch auf Minderjährige.

Aber auch hier ist der Einwurf von v. Kries belanglos, denn erstens ist wohl sicher, dass der Gesetzgeber dieser Konsequenz nicht ins Auge geschaut hat, und dieselbe somit keinen entscheidenden Einfluss auf die Bestimmung des rechtlichen Charakters der Subsidiarhaft haben kann. Zweitens, was die Nichtberücksichtigung der Diligenz der Minderjährigen anbelangt, so sei wieder hingewiesen auf § 28 Abs. II des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, in dem doch zweifellos eine Bestrafung Minderjähriger statuiert ist; auch im Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 §§ 54, 55 ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger nicht auf einen Fabrikleiter abgewälzt Drittens sei an das hochgespannte fiskalische Interesse erinnert, das sich rein äusserlich an die ihm entgegentretenden steuerpflichtigen Betriebe hält und gegen die Inhaber derselben eine strenge strafrechtliche Norm für sich in Anspruch nimmt, ohne darauf zu sehen, wer diese Inhaber sind, wie dieses auch wieder im vorhin genannten § 28 eklatant hervortritt. Viertens sei auch § 10 des preuss. Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878, der auch das Alter von 12—18 Jahren nicht berücksichtigt, herangezogen.

h. Die Verhaftung für Steuern und Gefälle.

Hinsichtlich der Verhaftung für Steuern und Gefälle kann von Strafen nicht gesprochen werden; denn es tritt hier gar

kein Strafrecht in Thätigkeit, sondern es ist lediglich die Finanzgewalt des Staates, welche von dem Verhafteten die Nachzahlung entzogener Abgaben fordert. Dieses leuchtet umsomehr ein, als der Verhaftete sämtliche Verbrauchsteuern auch ohne das Delikt hätte zahlen müssen und die Zollgefälle in der überwiegenden Mehrzahl.

i. Würdigung.

Unsere Ausführungen sind zu dem bestimmten Ergebnis gelangt, dass die subsidiäre Haftung Dritter für Geldstrafen im Gebiete des Strafrechts ihren Platz hat. Aber an manchen Stellen sind uns Erscheinungen entgegengetreten, die dringend der Abänderung bedürfen.

Ueber die Verwerflichkeit der praesumtio juris et de jure hinsichtlich der Schuld, dieser traurigen Erinnerung an verschwundene Zeiten, ist kein Wort zu verlieren.

Besonders gegen die Befugnis der Verwaltungsbehörde im Falle des Unvermögens des eigentlich Schuldigen, entweder die Geldstrafe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder aber mit Verzicht hierauf die Freiheitsstrafe an dem ersteren zu vollstrecken, müssen wir unsern Tadel richten. Es ist hier zu erkennen gegeben, dass dem Richter das Urteil über ein Moment der Schuld entzogen ist. Man muss daher fordern, dass dem Richter die Entscheidung der Frage gegeben wird, ob im Falle der Uneinbringlichkeit die Geldstrafe an dem subsidiarisch Verhafteten, oder die Freiheitsstrafe an dem prinzipaliter Verurteilten vollzogen werden soll. Auch noch der Einfluss des allzusehr obwaltenden fiskalischen Interesses wird soweit einzudämmen sein, dass ein Modus gefunden wird, der Verschiedenheit des Schuldgrades bei dem Verhafteten und eigentlich Schuldigen die Strafhöhe äquivalent zu machen. Vielleicht empfiehlt es sich in dieser Richtung, zu gestatten, dass die Verhaftung nur auf einen Teil der prinzipaliter erkannten Geldstrafe ausgesprochen wird. Schliesslich noch ist zu verlangen, dass der Verwirrung stiftende Begriff der Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes fallen gelassen wird. Zumal da die Branntweinsteuergesetzgebung hier lobenswert vorangegangen ist, sollten die übrigen Steuergesetze je eher, desto lieber, folgen.

III. Praktischer Teil.

Nachdem wir den Charakter der Strafe bei unserem Rechtsinstitut festgestellt haben, wird es unsere Aufgabe noch sein, aus diesem Charakter gegenüber gewissen praktischen Fragen die Konsequenzen zu ziehen.

1) Subsidiäre Haftung und Teilnahme.

Zunächst ist es die Frage, ob der subsidiär Verhaftete Teilnehmer an dem Delikt des eigentlich Schuldigen ist, welche praktisch wird. Die Schuld des Verhafteten beruht ja allemal auf einem gewissen Hinwirken auf das Delikt des zu Vertretenden, und der Gedanke an Teilnahme liegt nahe. Aber dieses Hinwirken bedeutet eine selbständige Gesetzesverletzung und ist als solche selbständig unter Strafe gestellt. Auch äusserlich ist daraus, dass das Vereinszollgesetz im § 149 die „Strafe der Teilnahme" regelt und im § 153 die „subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen", schon zu entnehmen, dass dieselben von einander verschieden sind. Wenn mehrere, für die jemand subsidiarisch haftet, gemeinsam delinquieren, so ist derselbe für alle verwirkten Strafen vertretungsverbindlich; denn es liegt hinsichtlich jedes zu Vertretenden die Schuld des Verhafteten besonders vor.

Eine praktisch äusserst wichtige Frage ist die, ob dort, wo eine Teilnahme des Verhafteten am Delikt des eigentlich Schuldigen vorliegt, sowohl wegen Teilnahme als auch mit der Haftung zu strafen ist. Da wir festgestellt, dass subsidiäre Haftung und Teilnahme von einander verschieden sind, so ist es begrifflich nicht ausgeschlossen, diese Frage zu bejahen; aber wir müssen hier im einzelnen darauf eingehen, ob der

bei der Teilnahme hervortretende Vorsatz sich mit der beim subsidiär Verhafteten geforderten Schuld verträgt. Dieses ist zunächst nicht der Fall, wo die Haftbarkeit abhängig gemacht wird von einer Fahrlässigkeit. Denn Vorsatz und Fahrlässigkeit schliessen sich begrifflich aus, und wo durch die Teilnahme der Vorsatz feststeht, da ist die Fahrlässigkeit verneint. Daher ist dort, wo unsere Gesetze die Verhaftung davon abhängig machen, dass „fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ zu Werke gegangen ist, die Verhaftung ausgeschlossen, wenn wegen Teilnahme zu bestrafen ist.[1]) Wo die Haftbarkeit eintritt wegen Mitwissenschaft oder eines Nichtabhaltens, d. h. also für beide Fälle wegen pflichtwidriger Nichthinderung, bei der dolus gegeben sein kann, haben wir die Möglichkeit, dass durch dieselbe Handlung zwei Strafgesetze verletzt worden sind. Jedoch auch hier tritt nur Bestrafung wegen Teilnahme ein nach dem Grundsatze der Idealkonkurrenz. — Es kann also auf Bestrafung wegen Teilnahme und subsidiarische Haftung nebeneinander nie erkannt werden.

2) Beziehung des subsidiär Verhafteten zum Hauptschuldigen.

Ziebarth[2]) will nach Analogie der[3]) §§ 516/17, Teil II, Tit. 8 A. L.-R. einen Strafregress des Verhafteten gegen den Hauptschuldigen eintreten lassen. Dieser Gedanke ist ganz unhaltbar, denn durch die Heranziehung des Verhafteten zur Entrichtung der Strafe wird ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem primär Schuldigen überhaupt nicht erzeugt. Der Erstere büsst dem Staate für sein Verschulden, und es ist für seine Stellung zum eigentlichen Kontravenienten gleichgültig, dass auch dieser Strafe verwirkt hat, sagt Haimann[4]) sehr treffend. Es besteht also für einen Regressanspruch des subsidiär Verhafteten gegen den eigentlich Schuldigen kein Rechtsgrund.

1) Anders E. III S. 105.
2) a. O. S. 239.
3) aufgehobenen. s. ob. S. 26 Anm. 2.
4) a. O. S. 54.

Dass auch der Verhaftete sich nicht aus einer gestellten Kaution befriedigen könne, wie Haimann sagt, ist gegenstandslos, weil, in soweit eine Kaution vorhanden ist, der Fall des Unvermögens und damit der Grund der Haftung nicht gegeben ist. Ein Vertrag des Inhalts, dass der Hauptschuldige sich verpflichtet, für die vom Vertretungsverbindlichen bezahlte Strafe irgend etwas zu leisten, ist ungültig, weil im Widerspruch mit dem Willen des Staates stehend.

3) Verjährung, Begnadigung, Tod des Schuldigen.

v. Liszt will auf die Verjährung der subsidiären Haftung die Grundsätze des Civilrechts angewendet wissen, sodass damit die Vertretungsverbindlichkeit noch fortdauern würde, wenn schon längst die That des Hauptschuldigen verjährt wäre. Es wäre dies höchst unbillig. Ebenso ist es unbefriedigend, dass, wie Binding will, nur die Verjährung des Strafklagerechts aus dem prinzipalen Delikt, die Inanspruchnahme des „Bürgen" ausschliesst, denn es würde dieses für denselben einen unerträglichen Schwebezustand schaffen. Da zwei selbständige Delikte, das des Haftbaren und das des zu Vertretenden, vorliegen, so läuft die Verjährung für beide ganz selbständig; dieselbe wird daher durch eine Handlung des Richters nur rücksichtlich des Thäters unterbrochen, gegen den dieselbe gerichtet ist.[1]) Es ist also möglich, dass das Delikt des Verhafteten schon verjährt ist, noch nicht aber dasjenige des „eigentlich Schuldigen", und umgekehrt.

Die Vollstreckungsverjährung beginnt für den Verhafteten und den „eigentlich Schuldigen" mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Urteils,[2]) der für beide verschieden sein kann. Es ist nun die Begnadigung ganz gleich der Vollstreckungsverjährung. Wenn dieselben nur beim Vertretungsverbindlichen eintreten, wird die Stellung des „eigentlich Schuldigen" in sofern berührt, als im Falle seines Unvermögens sofort die substituierte Freiheitsstrafe an ihm vollstreckt wird. Tritt die Vollstreckungsverjährung oder Begnadigung nur zu Gunsten

1(§ 68 St.-G.-B.
2) § 70 St.-G.-B.

des „eigentlich Schuldigen“ ein, so wird dadurch auch der Verhaftete befreit; denn die subsidiäre Haftung ist nur für den Fall des Unvermögens des „eigentlich Schuldigen“ statuiert. Ist nun überhaupt die Möglichkeit nicht mehr gegeben, dieses Unvermögen festzustellen, so ist damit eine notwendige Voraussetzung der Eintreibung der Strafe von dem Verhafteten entfallen. Beim Tod des Haftbaren resp. „eigentlich Schuldigen“ im Stadium der Strafverfolgung verhält es sich gerade so, wie bei der Verfolgungsverjährung. Tritt der Tod des Haftbaren nach Rechtskraft des Urteils ein, so ist dieses für die Lage des Hauptschuldigen irrelevant, da ja nach § 30 des St.-G.-B. die Geldstrafe in den Nachlass des Haftbaren zu vollstrecken ist. Der Tod des Hauptschuldigen hat auf die Lage des subsidiarisch Verhafteten insofern Einfluss, als im Falle die Geldstrafe nicht in den Nachlass des Verstorbenen vollstreckt werden kann, die Möglichkeit zurücktritt, dass die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugnis Gebrauch macht, auf die Einziehung der Geldstrafe von dem subsidiarisch Verhafteten zu verzichten und die Freiheitsstrafe an dem „eigentlich Schuldigen“ zu vollziehen.